

**Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Februar 2009****Lebensbedingungen und Versorgung unbegleitet eingereister ausländischer Minderjähriger im Bundesland Bremen**

Seit dem 1. Oktober 2005 sind die Jugendämter gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs VIII verpflichtet, unbegleitet eingereiste ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit hat der Gesetzgeber insbesondere unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein besonderes Schutzbedürfnis im Rahmen jugendbehördlicher Inobhutnahme zuerkannt, das sie aus den sonst üblichen asylrechtlichen Verfahren herausnimmt. Die Inobhutnahme liegt nach dem Gesetzestext nicht im Ermessen des zuständigen Jugendamts, etwa aufgrund einer im Einzelnen festzustellenden Gefährdung des Kindeswohls, sondern die Tatsachen der unbegleiteten Einreise und der Minderjährigkeit allein ziehen die Handlungspflicht des Jugendamts nach sich. Darüber hinaus wird der Behörde mit § 42 Abs. 1 Satz 4 ein nachteiliger sorgerechter Handlungsbedarf dadurch auferlegt, dass im Fall der Inobhutnahme ausländischer Minderjähriger unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen ist.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbegleitet eingereiste Minderjährige leben gegenwärtig im Bundesland Bremen (bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln)?
2. Wie hat sich die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, differenziert nach Altersgruppen (unter 16, 16- bis 17-Jährige) und Geschlecht, in den Jahren 2006, 2007 und 2008 entwickelt?
3. Aus welchen Herkunftsländern stammen die unbegleitet eingereisten Minderjährigen im Bundesland Bremen?
4. In wie vielen Fällen ist eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erfolgt, und ist in allen Fällen ein Vormund oder Pfleger gemäß Satz § 42 Abs. 1 Satz 4 bestellt worden? Welche Gründe führten gegebenenfalls zur Unterlassung der Inobhutnahme bzw. der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers?
5. Wurde die bisherige Praxis der Alterseinschätzung in den zurückliegenden Jahren geändert? Wenn nein, aus welchen Gründen wurde keine Änderung vorgenommen?
6. In welchen Fällen haben die Jugendämter des Landes Bremen im Rahmen einer Inobhutnahmeprüfung Altersschätzungen vorgenommen und wurden dabei Dolmetscher eingesetzt? In welchen Fällen wurde aufgrund einer aus § 81 SGB VIII abzuleitenden Einmischungspflicht von den örtlichen Ausländerbehörden bzw. der ZAST Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger angefordert, und zu welchen Folgemaßnahmen hat das geführt?
7. Gab es Fälle, in denen Kinder oder Jugendliche auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 42 SGB VIII im Rahmen der Erstunterbringung und Umverteilung auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes untergebracht wurden, und warum kam gegebenenfalls in solchen Fällen die Schutzfunktion der Inobhutnahme nicht zum Zuge?

8. In welchen der in § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorgesehenen Wohnformen (einschließlich Einrichtungen freier Träger, Kinder- und Jugendnotdienste, Mädchenhäuser etc.) sind unbegleitet eingereiste Minderjährige im Land Bremen untergebracht (bitte nach Bremen und Bremerhaven differenzieren), und wie wird ihre altersgerechte interkulturelle, medizinische und psychosoziale Betreuung gewährleistet?
9. Plant der Senat, ähnlich wie in verschiedenen anderen Bundesländern, ein „Clearinghaus“ zu schaffen, in dem die altersgerechte interkulturelle und psychosoziale Betreuung unbegleitet eingereister Minderjähriger gewährleistet wird?
10. Orientieren sich die ausgezahlten Geldmittel an unbegleitete Minderjährige, z. B. für Taschengeld und Bekleidung, an den reduzierten Sätzen des Asylbewerberleistungsgesetzes, und ist es richtig, dass sich aus den Verträgen, die mit Betreibern von Unterkünften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschlossen wurden, ungünstigere Betreuungsbedingungen, wie z. B. Personalschlüssel und Ausstattung der Unterkunft, ergeben als in der sonstigen Jugendhilfe? Wenn ja, wie sind diese Schlechterstellungen vor dem Hintergrund der besonderen Betreuungsbedürfnisse gegenüber der sonstigen Jugendhilfe zu rechtfertigen?
11. Welche Angebote und Möglichkeiten der Rechtsberatung gibt es im Bundesland Bremen für unbegleitet eingereiste Minderjährige?
12. Ist der Senat der Auffassung, dass allein durch die Amtsvormundschaft sichergestellt ist, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angesichts der komplexen Rechtslage in ausländer- und asylrechtlichen Angelegenheiten angemessen vertreten werden? Wie oft wurden in den letzten zwei Jahren Ergänzungspflegschaften beantragt bzw. eingerichtet?
13. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erhalten? Wurden auch Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Regelung an Personen erteilt, die als Minderjährige eingereist, aber vor dem Stichtag volljährig geworden sind?
14. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass andere Bundesländer die Altfallregelung auch auf ehemals Minderjährige im Rahmen der Ermessensentscheidungen anwenden?
15. Gibt es einschlägige EU-Regelungen, die bei der Versorgung unbegleitet eingereister Minderjähriger und im behördlichen Umgang mit ihnen zu beachten sind und sind diese in allen Fällen beachtet worden? Welche Probleme sind dabei gegebenenfalls aufgetreten?

Dr. Zahra Mohammadzadeh, Björn Fecker, Mustafa Kemal Öztürk,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

### **Antwort des Senats vom 14. April 2009**

1. Wie viele unbegleitet eingereiste Minderjährige leben gegenwärtig im Bundesland Bremen (bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln)?  
In der Stadtgemeinde Bremen leben am Stichtag 28. Februar 2009 47 unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge, in Bremerhaven zwei, sie befinden sich in Jugendhilfemaßnahmen.
2. Wie hat sich die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, differenziert nach Altersgruppen (unter 16, 16- bis 17-Jährige) und Geschlecht, in den Jahren 2006, 2007 und 2008 entwickelt?  
Für das Jahr 2006 liegen statistische Daten nur für männliche unbegleitete Jugendliche in besonderen Aufnahmeeinrichtungen der Jugendhilfe vor. Für die Jahre 2007 und 2008 wurden auch die Kinder und Jugendlichen in den Regeleinrichtungen und anderen Maßnahmen der Jugendhilfe erfasst.

Die Anzahl der in Jugendhilfeeinrichtungen und anderen Maßnahmen der Jugendhilfe betreuten minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ist seit 2006 angestiegen. Sie betrug im Land Bremen

Ende 2006	20 männliche Jugendliche,
Ende 2007	33 Kinder und Jugendliche,
Ende 2008	48 Kinder und Jugendliche.

Differenzierte Angaben sind der Anlage zu entnehmen. Ein in der Statistik 2008 aufgeführtes einjähriges Mädchen ist zusammen mit seiner unbegleitet eingereisten minderjährigen Mutter in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und deshalb hier mit angeführt.

3. Aus welchen Herkunftsländern stammen die unbegleitet eingereisten Minderjährigen im Bundesland Bremen?

Die neu aufgenommenen minderjährigen Flüchtlinge stammten

2006	überwiegend aus Sierra Leone (sieben von 18),
2007	aus Guinea und Liberia (vier und drei von 14),
2008	aus Guinea und Algerien (elf und fünf von 34).

Die Herkunftsländer sind in der Anlage im Einzelnen dargestellt.

4. In wie vielen Fällen ist eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erfolgt, und ist in allen Fällen ein Vormund oder Pfleger gemäß Satz § 42 Abs. 1 Satz 4 bestellt worden? Welche Gründe führten gegebenenfalls zur Unterlassung der Inobhutnahme bzw. der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers?

Für das Land Bremen überprüfen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der „Begleitgruppe“ beim Amt für Soziale Dienste schnellstmöglich nach Ankunft eines unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlings den Jugendhilfebedarf. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ambulanten Sozialdienstes und der Amtsvormundschaft haben sich seit Langem auf die Personengruppe der minderjährigen Flüchtlinge spezialisiert und weitergebildet.

Im Berichtszeitraum stellte der Dienst nur in zwei Fällen fest, dass kein erzieherischer Bedarf vorlag und demzufolge eine Inobhutnahme im Jugendhilfesystem nicht geboten war. Die europäische Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern vom 6. Februar 2003 sieht die Unterbringung dieser Personen in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber ausdrücklich vor. Dies ist in diesen Fällen geschehen.

Ein unbegleitet eingereister Jugendlicher wurde 2006 ohne vorherige Inobhutnahme direkt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebracht.

In allen anderen Fällen der Jahre 2006 bis 2008 erfolgte vor Beginn der Hilfe zur Erziehung eine Inobhutnahme. Die Anzahl der Fälle ist in der Anlage differenziert dargestellt.

Der gesetzlichen Vorgabe zur Bestellung eines Vormundes für alle unbegleitet eingereisten Minderjährigen wird Folge geleistet.

5. Wurde die bisherige Praxis der Alterseinschätzung in den zurückliegenden Jahren geändert? Wenn nein, aus welchen Gründen wurde keine Änderung vorgenommen?

Die bisherige Praxis der Alterseinschätzung wurde in den vergangenen Jahren nicht verändert.

Die Alterseinschätzungen wurden nur in wenigen Fällen bei grober Unstimmigkeit mit den gemachten Angaben vorgenommen. In diesen Fällen erfolgte die Altersfestsetzung durch die hierfür zuständige Zentrale Aufnahmestelle (ZAST) in Zusammenarbeit mit mindestens einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Begleitgruppe des Amtes für Soziale Dienste nach Inaugenscheinnahme und persönlichen Interviews.

In keinem Fall ist eine gerichtliche Anfechtung erfolgt. Die Praxis hat sich bewährt, die Notwendigkeit einer Veränderung wird daher nicht gesehen.

6. In welchen Fällen haben die Jugendämter des Landes Bremen im Rahmen einer Inobhutnahmeprüfung Altersschätzungen vorgenommen, und wurden dabei Dolmetscher eingesetzt? In welchen Fällen wurde aufgrund einer aus § 81 SGB VIII abzuleitenden Einmischungspflicht von den örtlichen Ausländerbehörden bzw. der ZAST Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger angefordert, und zu welchen Folgemaßnahmen hat das geführt?

Die Alterseinschätzung erfolgt gegebenenfalls wie in Frage 5 dargestellt. Die Interviews werden in der Regel, sofern beim Jugendlichen entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sind, in englischer oder französischer Sprache geführt. Wenn dies nicht möglich ist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Die Dolmetschereinsätze werden nicht statistisch erfasst.

Es hat Einzelfälle gegeben, in denen die Ausländerbehörde nach dem einschlägigen § 87 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz Auskunft über den Aufenthalt von Jugendlichen begehrt hat. Datenreihen hierzu liegen dem Senat nicht vor. In jüngerer Vergangenheit betraf dies zwei Jugendliche, die einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat des Dubliner Abkommens gestellt hatten. Dem Abkommen folgend sollten sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens dorthin zurückgeführt werden. Einer der Jugendlichen ist zurückgeführt worden, der zweite hat sich zunächst mit unbekanntem Aufenthalt aus der Einrichtung entfernt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde für diesen Jugendlichen aktuell auf eine Rückführung verzichtet. Er steht inzwischen unter Einzelvormundschaft und lebt bei seinem Vormund.

7. Gab es Fälle, in denen Kinder oder Jugendliche auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 42 SGB VIII im Rahmen der Erstunterbringung und Umverteilung auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes untergebracht wurden, und warum kam gegebenenfalls in solchen Fällen die Schutzfunktion der Inobhutnahme nicht zum Zuge?

Die in der Antwort zu Frage 5 beschriebenen Fälle betrafen einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 42 SGB VIII.

8. In welchen der in § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorgesehenen Wohnformen (einschließlich Einrichtungen freier Träger, Kinder- und Jugendnotdienste, Mädchenhäuser etc.) sind unbegleitet eingereiste Minderjährige im Land Bremen untergebracht (bitte nach Bremen und Bremerhaven differenzieren), und wie wird ihre altersgerechte interkulturelle, medizinische und psychosoziale Betreuung gewährleistet?

Für männliche unbegleitete Minderjährige gibt es in der Stadtgemeinde Bremen zwei Einrichtungen, welche die Personen im Rahmen der Inobhutnahme, Heimunterbringung oder einer anderen betreuten Wohnform aufnehmen. Träger sind der Arbeitersamariterbund (ASB) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK). Aufnahmen in diesen Einrichtungen erfolgen in der Regel ab einem Alter von 14 Jahren, soweit nicht im Einzelfall entschieden wird, eine allgemeine Jugendhilfeeinrichtung, betreute Wohnform oder Pflegefamilie zu belegen.

Jüngere Flüchtlinge und Mädchen werden nicht in diesen spezialisierten Einrichtungen untergebracht, sondern in allgemeinen Inobhutnahme- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegefamilien oder betreuten Wohnformen nach Eignung und freier Kapazität.

In Bremen ist ein erheblicher Anteil der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge in allgemeinen Jugendhilfemaßnahmen untergebracht. Bei der statistischen Erfassung dieser Jugendhilfemaßnahmen wird nicht nach ausländerrechtlichen Kriterien unterschieden.

Die Versorgung minderjähriger Flüchtlinge in Bremerhaven wird durch den Träger Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e. V. durchgeführt. Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt im Rahmen des betreuten Jugendwohnens. In Bremerhaven werden zum Stichtag 28. Februar 2009 nur in dieser Einrichtung minderjährige unbegleitete Flüchtlinge betreut. Die Räumlichkeiten können im Rahmen der Platzzahl ebenfalls für das betreute Jugendwohnen oder für intensive sozialpädagogische Einzelmaßnahmen deutscher Jugendlicher genutzt werden.

Eine altersgerechte interkulturelle und psychosoziale Betreuung ist Auftrag aller belegten Einrichtungen. Eine angemessene Behandlung von Patientinnen und Patienten erfolgt durch niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte, Kliniken

und Institutionen wie REFUGIO. Hilfeempfänger/-innen in Jugendhilfemaßnahmen haben einen Anspruch auf Krankenhilfe. Für die Stadtgemeinde Bremen gibt es ein Abkommen nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der AOK, die den Personenkreis der Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB VIII umschließt.

9. Plant der Senat, ähnlich wie in verschiedenen anderen Bundesländern, ein „Clearinghaus“ zu schaffen, in dem die altersgerechte interkulturelle und psychosoziale Betreuung unbegleitet eingereister Minderjähriger gewährleistet wird?

Der Senat plant keine gesonderte Clearingeinrichtung. Er erachtet das für das Land Bremen entwickelte Clearingverfahren durch die Begleitgruppe und dessen Fortsetzung in den Inobhutnahmeeinrichtungen für fachlich und betriebswirtschaftlich angemessen. Diese Entscheidung wird in Flächenstaaten, in denen nach einem Clearing eine breite landesinterne Weiterverteilung auf strukturell sehr unterschiedlich ausgestattete örtliche Jugendämter erfolgt, anders ausfallen können.

10. Orientieren sich die ausgezahlten Geldmittel an unbegleitete Minderjährige, z. B. für Taschengeld und Bekleidung, an den reduzierten Sätzen des Asylbewerberleistungsgesetzes, und ist es richtig, dass sich aus den Verträgen, die mit Betreibern von Unterkünften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschlossen wurden, ungünstigere Betreuungsbedingungen, wie z. B. Personalschlüssel und Ausstattung der Unterkunft, ergeben als in der sonstigen Jugendhilfe? Wenn ja, wie sind diese Schlechterstellungen vor dem Hintergrund der besonderen Betreuungsbedürfnisse gegenüber der sonstigen Jugendhilfe zu rechtfertigen?

Der Barbetrag zur freien Verfügung und die Leistungen für Bekleidung sind je nach Umständen des Einzelfalles unterschiedlich. Befinden sich Kinder und Jugendliche gemeinsam mit anderen Personenkreisen in einer Einrichtung/betreuten Wohnform der Jugendhilfe, erhalten sie die gleichen Leistungen wie diese. In den beiden spezialisierten Einrichtungen in Bremen werden Bekleidung und Barbetrag zurzeit weiterhin noch analog Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Im Zusammenhang mit der abschließenden Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wird diese Praxis überprüft. Die Einrichtung des ASB wurde zunächst im Sinne einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geführt. Inzwischen besteht eine vorläufige Betriebserlaubnis für die Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII (Jugendhilfe). In diesem Zusammenhang wurde die Fachkräftequote in der Einrichtung deutlich verbessert. Ein Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit sozialpädagogischer Ausbildung und solchen mit Kenntnissen der Sprache und Kultur der überwiegenden Herkunftsländern der jungen Flüchtlinge betreut die Jugendlichen. Im Tagdienst beträgt der Personalschlüssel 1 zu 3. Zusätzlich ist eine Nachtbereitschaft vorhanden. Die Gesamtausstattung ist mit der anderer Jugendwohngemeinschaften vergleichbar.

Die Wohngruppe des DRK ist seit Jahren Außenwohngruppe der Einrichtung „Kleine Marsch“ und als Jugendhilfeeinrichtung genehmigt. Der Personalschlüssel dieser kleinen Gruppe beträgt insgesamt 1 zu 2,85. In der Gruppe sollen in der Regel nur Jugendliche ab 16 Jahren untergebracht werden, die von dort Schritte in die Verselbstständigung gehen können. Auch diese Ausstattung ist vergleichbar zu anderen Jugendhilfeeinrichtungen, die der Verselbstständigung dienen.

Finanzielle Abstriche hinsichtlich der Ausstattung der Einrichtungen wurden bei Vereinbarung der Entgelte nicht gemacht.

Die Ausstattung der Einrichtung in Bremerhaven ist vergleichbar zu anderen Wohnformen für die Altersgruppe. Der Einsatz der Kräfte ist flexibel nach Belegung geregelt. Zusätzlich wird bei Bedarf ein Dolmetscher beschäftigt.

11. Welche Angebote und Möglichkeiten der Rechtsberatung gibt es im Bundesland Bremen für unbegleitet eingereiste Minderjährige?

Neben der kostenpflichtigen Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gibt es in Bremen – wie auch in Hamburg und Berlin – die öffentliche Rechtsberatung. Auch unbegleitet eingereiste Minderjährige haben einen Beratungsanspruch nach dem Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen, wenn sie ihren Wohnsitz in Bremen genommen haben, nicht

über die finanziellen Mittel für die Kosten einer sonstigen Beratung verfügen und auch keine anderweitige Möglichkeit zu kostenloser Beratung haben. Die öffentliche Rechtsberatung wird von den Beratungsstellen der Arbeitnehmerkammer durchgeführt. Ferner besteht ein Beratungsangebot des Bremischen Anwaltsvereins beim Amtsgericht Bremen. Hilfestellung geben auch die Rechtsantragstellen bei den Amtsgerichten.

In der Stadtgemeinde Bremen stehen für die Rechtsberatung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen zudem der Verein „Fluchtraum e. V.“ und die „Flüchtlingsinitiative Bremen e. V.“ zur Verfügung.

12. Ist der Senat der Auffassung, dass allein durch die Amtsvormundschaft sichergestellt ist, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angesichts der komplexen Rechtslage in ausländer- und asylrechtlichen Angelegenheiten angemessen vertreten werden? Wie oft wurden in den letzten zwei Jahren Ergänzungspflegschaften beantragt bzw. eingerichtet?

Die Amtsvormünder haben die Möglichkeit, bei Bedarf rechtliche Unterstützung für ihre Mündel in Anspruch zu nehmen. Sowohl volljährige als auch minderjährige Flüchtlinge sind berechtigt, für gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen. Asylverfahren sind allerdings gerichtskostenfrei. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe kommt deshalb nur hinsichtlich möglicher Anwaltskosten in Betracht, wenn die Sach- und Rechtslage so schwierig ist, dass die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

Bei den Vormundschaftsgerichten wird nur die Zahl der dort eingerichteten Plegschaften insgesamt erfasst. Hierunter fallen z. B. die Verfahrenspflegschaften in Betreuungssachen und auch die Ergänzungspflegschaften in Vormundschaftssachen. Zahlen über beantragte oder eingerichtete Ergänzungspflegschaften nur für den Bereich der Amtsvormundschaft liegen nicht vor.

13. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erhalten? Wurden auch Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Regelung an Personen erteilt, die als Minderjährige eingereist, aber vor dem Stichtag volljährig geworden sind?

Im Bundesland Bremen ist bis zum Stichtag 28. Februar 2009 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erteilt worden. Nach dieser für die gesetzliche Altfallregelung getroffenen Sonderregelung kann einer Ausländerin oder einem Ausländer, die/der sich als unbegleitete Minderjährige oder unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung ist, dass gewährleistet erscheint, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Die Aufenthaltserlaubnis wurde einer Person erteilt, die vor dem Stichtag 1. Juli 2007 bereits volljährig war.

14. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass andere Bundesländer die Altfallregelung auch auf ehemals Minderjährige im Rahmen der Ermessensentscheidungen anwenden?

Der in der Frage beschriebenen Fallgruppe kann gemäß § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Eine von anderen Bundesländern abweichende Entscheidungspraxis besteht nicht.

15. Gibt es einschlägige EU-Regelungen, die bei der Versorgung unbegleitet eingereister Minderjähriger und im behördlichen Umgang mit ihnen zu beachten sind, und sind diese in allen Fällen beachtet worden? Welche Probleme sind dabei gegebenenfalls aufgetreten?

Es gibt einschlägige EU-Regelungen, die zu beachten sind und beachtet werden. Dies sind insbesondere

- die Entschließung des Rates der Europäischen Union betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder vom 26. Juni 1997,
- die Richtlinie 2003/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten,
- die Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie),
- die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaats gestellten Asylantrags zuständig ist,
- das Dubliner Übereinkommen II.

Die Bestimmungen sind größtenteils in nationales Recht überführt worden. So ist beispielsweise das SGB VIII dahingehend geändert worden, dass auch bei im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechtes verfahrensfähigen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen umgehend eine Vormundschaft einzurichten ist und die Minderjährigen in Obhut zu nehmen sind.

In jüngerer Zeit gab es zwei Einzelfälle im Anwendungsbereich des Dubliner Übereinkommens II, in denen jedoch auch die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen zu beachten waren. Der Senat verweist insoweit auf die Antwort zu Frage 6.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (männlich) in besonderen Aufnahmeeinrichtungen der Jugendhilfe in Bremen

Minderjährige am 01.01.2006						
Anzahl	Alter bei Aufnahme					
	12	13	14	15	16	17
13	2	3	5	1	2	0
Herkunftsland						
1	Burkina Faso					
2	Cote d'Ivoire					
1	Guinea					
2	Liberia					
7	Türkei					

Neuzugänge 2006						
Anzahl	Alter bei Aufnahme					
	12	13	14	15	16	17
18	0	0	7	8	2	1
davon:						
17 Inobhutnahmen						
1 Betreutes Wohnen ohne vorherige Inobhutnahme						
Herkunftsland						
3	Cote d'Ivoire					
1	Guinea					
1	Libanon					
1	Liberia					
1	Mali					
1	Serbien-Mont.					
7	Sierra Leone					
2	Türkei					
1	Westsahara					

Minderjährige am 31.12.2006						
Anzahl	Alter bei Aufnahme					
	12	13	14	15	16	17
20	2	2	7	7	2	0
Herkunftsland						
1	Burkina Faso					
1	Cote d'Ivoire					
2	Guinea					
3	Liberia					
1	Mali					
1	Serbien-Mont.					
6	Sierra Leone					
4	Türkei					
1	Westsahara					



Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe im Land Bremen

Minderjährige am 01.01.2007										
Anzahl		Alter bei Aufnahme								
		9	10	11	12	13	14	15	16	17
4	w	1	1	0	1	1	0	0	0	0
26	m	0	1	0	2	4	10	6	2	1
30		1	2	0	3	5	10	6	2	1
Herkunftsland										
7 Angola										
1 Burkina Faso										
3 Cote d'Ivoire										
3 Guinea										
2 Liberia										
1 Mali										
1 Serbien-Montenegro										
7 Sierra Leone										
5 Türkei										

Neuzugänge 2007						
Anzahl		Alter bei Aufnahme				
		13	14	15	16	17
1	w	0	0	1	0	0
13	m	2	2	7	1	1
Herkunftsland						
1 Algerien						
4 Guinea						
1 Libanon						
3 Liberia						
1 Mauretanien						
1 Republik Kongo						
2 Sierra Leone						
1 Westsahara						

Minderjährige am 31.12.2007												
Anzahl		Alter bei Aufnahme										
		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
5	w	1	0	0	1	2	0	0	0	1	0	0
28	m	0	1	0	0	0	5	2	5	11	3	1
33		1	1	0	1	2	5	2	5	12	3	1
Herkunftsland												
2 Algerien												
7 Angola												
1 Burkina Faso												
1 Cote d'Ivoire												
5 Guinea												
1 Libanon												
4 Liberia												
1 Mali												
1 Mauretanien												
1 Republik Kongo												
1 Serbien-Montenegro												
6 Sierra Leone												
1 Türkei												
1 Westsahara												

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe im Land Bremen

		Minderjährige am 01.01.2008										
Anzahl		Alter bei Aufnahme										
		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
5	w	1	0	0	1	2	0	0	0	1	0	0
28	m	0	1	0	0	0	5	2	5	11	3	1
33												
		Herkunftsland										
2		Algerien										
7		Angola										
1		Burkina Faso										
1		Cote d'Ivoire										
5		Guinea										
1		Libanon										
4		Liberia										
1		Mali										
1		Mauretanien										
1		Republik Kongo										
1		Serbien-Montenegro										
6		Sierra Leone										
1		Türkei										
1		Westсахara										

		Neuzugänge 2008										
Anzahl		Alter bei Aufnahme										
		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
6	w	1	0	0	0	1	0	0	1	0	1	2
28	m	0	0	0	0	0	0	1	0	6	9	10
48												
		Herkunftsland										
2		ungeklärt										
1		Afghanistan										
5		Algerien										
1		Angola										
1		Cote d'Ivoire										
4		Gambia										
11		Guinea										
2		Kasachstan										
1		Senegal										
4		Sierra Leone										
1		Türkei										
1		Vietnam										

		Minderjährige am 31.12.2008										
Anzahl		Alter bei Aufnahme										
		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
10	w	1	1	0	0	1	2	0	1	0	2	2
38	m	0	0	1	0	1	0	2	1	9	14	9
48												
		Herkunftsland										
1		ungeklärt										
1		Afghanistan										
3		Algerien										
7		Angola										
1		Cote d'Ivoire										
4		Gambia										
11		Guinea										
2		Kasachstan										
2		Liberia										
1		Mali										
1		Mauretanien										
1		Rep. Kongo										
1		Senegal										
1		Serb. Montenegro										
7		Sierra Leone										
3		Türkei										
1		Vietnam										